



Baal, den 31.01.2019

## **Verbot von Kinderuhren mit Telefon- und gegebenenfalls auch Abhörfunktion**

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigten unserer Schülerinnen und Schüler!

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass Kinderuhren mit Telefon- und ggf. auch Abhörfunktion in unserer Schule grundsätzlich verboten sind (erneuter Beschluss der Lehrerkonferenz vom 30.01.2019). Diesen Beschluss werden wir auch in der Schulkonferenz bestätigen lassen.

Kinderuhren mit Abhörfunktion sind darüber hinaus auch von der Bundesnetzagentur verboten. Zu Ihrer Information finden Sie die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur auf diesem Brief.

### **„Bundesnetzagentur geht gegen Kinderuhren mit Abhörfunktion vor**

Erscheinungsdatum 17.11.2017

Die Bundesnetzagentur verbietet den Verkauf von Kinderuhren mit Abhörfunktion und ist bereits gegen mehrere Angebote im Internet vorgegangen.

„Über eine App können Eltern solche Kinderuhren nutzen, um unbemerkt die Umgebung des Kindes abzuhören. Sie sind als unerlaubte Sendeanlage anzusehen“, so Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. „Nach unseren Ermittlungen werden die Uhren von Eltern zum Beispiel auch zum Abhören von Lehrern im Unterricht genutzt.“

### **Verbotene Abhörgeräte**

Es gibt auf dem deutschen Markt eine große Anzahl von Anbietern, die Smartwatches für Kinder mit einer Abhörfunktion anbieten. Zielgruppe sind Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren.

Die Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion, die über eine App eingerichtet und gesteuert werden. Eine solche Abhörfunktion wird häufig als „Babyphone“ oder „Monitorfunktion“ bezeichnet. Der App-Besitzer kann bestimmen, dass die Uhr unbemerkt vom Träger und dessen Umgebung eine beliebige Telefonnummer anruft. So wird er in die Lage versetzt, unbemerkt Gespräche des Uhrenträgers und dessen Umfeld abzuhören. Eine derartige Abhörfunktion ist in Deutschland verboten.

## **Vergehen gegen Käufer**

Die Bundesnetzagentur rät speziell Schulen, verstärkt auf Uhren mit Abhörfunktion bei Schülern zu achten. Sofern Käufer solcher Uhren der Bundesnetzagentur bekannt werden, fordert sie diese auf, die Uhr zu vernichten und einen Nachweis hierüber an die Bundesnetzagentur zu senden. Eltern wird daher geraten, die Uhren eigenständig unschädlich zu machen und Vernichtungsnachweise hierzu aufzubewahren.

Wie ein Vernichtungsnachweis im Falle eines Anschreibens durch die Bundesnetzagentur geführt werden kann, ist zu finden unter: [www.bundesnetzagentur.de/spionagekamas](http://www.bundesnetzagentur.de/spionagekamas).

Dort befindet sich auch eine Übersicht über Produktgruppen, die unerlaubte Sendeanlagen nach deutschem Recht darstellen.“

Mit freundlichen Grüßen

D. Frohnhofen  
Rektor

M. Kohlmann  
stellv. Schulleitung